

- f) in Zusammenwirken mit den staatlichen Organen, insbesondere mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Ministerium des Inneren, die Staatsgrenze mit spezifischen Mitteln und Methoden zu schützen und unter Einbeziehung der Organe der Zollverwaltung der DDR den grenzüberschreitenden Verkehr zu sichern“. (Geheime Kommandosache 27/5/69, Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates vom 30.07. 1969).

Dienstvorschriften, Befehle und andere Bestimmungen

In § 10 des Statuts wird bestimmt, daß der Minister für Staatssicherheit die sich aus der Arbeit des MfS ergebenden Fragen, deren Entscheidung dem nationalen Verteidigungsrat oder dem Ministerrat obliegt, diesen Organen vorzulegen hat und daß er im Rahmen seiner Zuständigkeit allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften sowie Dienstvorschriften, Befehle und andere Dienstbestimmungen zu erlassen hat.

Diese Dienstvorschriften waren für die Angehörigen maßgebliche Rechtsgrundlage und Staatspraxis. Der Darmstädter Universitätslehrer, Prof. Dr. Azzola, vertritt diesen Standpunkt nachdrücklich in dem bereits angeführten ND-Beitrag. Wörtlich betonte er: „Da die Richtlinien rechtmäßig waren, waren sie auch zu befolgen.“ Die Rechtmäßigkeit ergibt sich neben dem Statut auch und gerade aus dem Gesetz über den Ministerrat der DDR (GB1. I, Nr. 16, S. 253), in welchem festgelegt ist, daß die Mitglieder des Ministerrates Rechtsvorschriften erlassen. Es handelt sich also um allgemeinverbindliche Rechtsgrundlagen und nicht um Verwaltungsakte.

weitere Rechtsakte

Im folgenden soll im Interesse der Wahrheit auf weitere Rechtsakte über die Stellung, die Aufgaben und die Befugnisse des MfS verwiesen werden:

- Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der DDR und der BRD vom 16. 5. 1952. (GB1. I, Nr. 65, S. 405). Im § 1 wird bestimmt: Das MfS wird beauftragt, unverzüglich strenge Maßnahmen zu treffen für die Verstärkung der Bewachung, um ein weiteres Eindringen von Diversanten, Spionen, Terroristen und Schädlingen in das Gebiet der DDR zu verhindern.
- Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei. Im § 20 (2) werden den Angehörigen des MfS die Befugnisse der Deutschen Volkspolizei übertragen worden. (GB1, I, 1968, Nr. 11).
- Strafprozeßordnung der DDR. Darin gilt das MfS als Untersuchungsorgan. Es werden die strafprozessualen Rechte, Pflichten sowie die Weisungsunterworfenheit der Angehörigen des Untersuchungsorgans des MfS festgelegt. Sie unter-